

energieinfo!

Förderfähig oder nicht?

Voraussetzungen für gebrauchte E-Autos – die EVA informiert

E-Autos werden vom Staat gefördert und diese Förderung kann bis zu 9.000 Euro pro Fahrzeug betragen. Mittlerweile nimmt auch die Zahl junger Gebrauchter stark zu. Förderfähig durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind neben Neuwagen unter den richtigen Voraussetzungen auch einige gebrauchte E-Autos und Plug-in Hybride.

Ob ein gebrauchtes E-Auto oder Hybrid-Modell im Fall einer Zweitzulassung eine Förderung erhält, ist von einigen Faktoren abhängig. Die Energieversorgung Alzenau hat die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

1. Bisher keine Förderung:

Das Fahrzeug darf zuvor noch nicht gefördert worden sein. Sprich, für das Auto darf bisher noch keine Förderung beantragt worden sein. Das gilt auch für Boni in anderen Ländern.

2. Auf Fristen bei der Zulassung achten:

Die Erstzulassung darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen und die Zweitzulassung muss bereits vorgenommen worden sein. Der BAFA-Förderantrag muss außerdem innerhalb von 12 Monaten nach der Zweitzulassung gestellt werden. Die Innovationsprämie greift bei gebrauchten E-Fahrzeugen (mit Erstzulassung nach dem 4. November 2019), die zwischen 4. Juni 2020 und 31. Dezember 2021 zweitzugelassen wurden. Voraussetzung: Der Zuschuss wurde oder wird bis 31. Dezember 2021 beantragt.

3. Einhaltung der Mindesthaltedauer:

Wer einen jungen Gebrauchten kauft, muss dass Fahrzeug mindestens 6 Monate auf sich zulassen, bevor es wieder weiterverkauft werden darf. Auch beim Leasing ist eine Förderung möglich. Hier erhöht sich die Mindesthaltedauer allerdings auf 12 Monate (wenn der Leasingzeitraum zwischen 12 und 23 Monaten liegt) oder auf 24 Monate (wenn länger als 23 Monate geleast wird).

4. Maximale Laufleistung:

Das Fahrzeug darf nicht mehr als 15.000 Kilometer gelaufen sein. Die BAFA fordert, dass der Kilometerstand durch einen amtlich anerkannten Kfz-Gutachter bestätigt wird.

5. Brutto-Listenneupreis vorlegen:

Um die Fördersumme zu ermitteln, ist der Listenpreis des Fahrzeugs mit ausschlaggebend. Entweder legt man die Originalrechnung des Fahrzeuges vor oder lässt den Listenpreis durch einen Gutachter ermitteln.

6. Kaufsumme:

Der Verkaufspreis des Gebrauchtwagens darf maximal 80 Prozent des Listenneupreises betragen (brutto inklusive Sonderausstattung) minus des Herstelleranteils am Umweltbonus.

Es kann sich also durchaus lohnen, beim E-Auto auf einen Gebrauchtwagen zu setzen. Doch es gibt einiges zu beachten, um am Ende wirklich die Förderung zu erhalten. Umso wichtiger ist es, sich hier gut beraten zu lassen und ggf. einen amtlich anerkannten Gutachter zu beauftragen.

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage des BAFA unter www.bafa.de unter dem Punkt Energie.



Foto: stock.adobe/petair